

Das Gremium beschließt einstimmig folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen der Stadt Weinstadt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt die nachfolgende Änderung der am 29.09.2016 als Satzung beschlossenen „Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen“ am 05.10.2017 beschlossen:

Artikel 1

1. Vor § 1 Geltungsbereich wird folgende Überschrift eingefügt:

„A. Allgemeine Regelungen sowie Regelungen für kulturelle Nutzungen“

2. § 1 Geltungsbereich wird erweitert und wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen gilt für folgende Räumlichkeiten:

- (1) Jahnhalle Endersbach (Teil A, B und C)
- (2) Stiftskeller Beutelsbach (Teil A)
- (3) Alte Kelter Strümpfelbach (Teil A und C)
- (4) Kurt-Dobler-Saal Beutelsbach (Teil A)
- (5) Beutelsbacher Halle (Teil A, B und C)
- (6) Prinz-Eugen-Halle (Teil A, B und C)
- (7) Vereinsheim der Prinz-Eugen-Halle (Teil A und B)
- (8) Schnaiter Halle (Teil A, B und C)
- (9) Strümpfelbacher Halle (Teil A, B und C)
- (10) Nebenraum der Strümpfelbacher Halle (Teil A, B und C)“

3. § 2 Zweckbestimmung Abs. 1 wird geändert und wird wie folgt gefasst:

„(1) Die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinstadt. Sie dienen dem Abhalten von städtischen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Die Mehrzweckhallen dienen darüber hinaus auch der sportlichen Nutzung für den Schulsport sowie den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine. Die besonderen Regeln für den Sportbetrieb sind im Teil B dieser Benutzungsordnung enthalten.“

4. § 2 Zweckbestimmung wird um folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Übernachtungen sind in den Einrichtungen grundsätzlich nicht gestattet.“

5. In § 3 Überlassung der Veranstaltungsräume Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Erst mit der Erteilung eines Bewilligungsbescheids gilt die Einrichtung als verbindlich überlassen.“

6. An § 4 Benutzungsbestimmungen Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Es ist untersagt auf Tischen und Stühlen der Einrichtung zu stehen.“

7. In § 4 Benutzungsbestimmungen Abs. 14 wird folgender Satz gestrichen und dafür in § 22 aufgenommen:

„Der Veranstaltungsraum und die Sanitäreinrichtungen in der Alten Kelter Strümpfelbach sind nass zu reinigen.“

8. In § 6 Bewirtung Abs. 1 wird folgender Satz gestrichen und dafür in § 19 Abs. 2 aufgenommen:

„Die Bewirtung der Jahnhalle erfolgt durch einen Pächter.“

9. In § 12 Benutzungsgebühr Absatz 2 und 4 werden jeweils die Worte „Anlage 1 - 4“ durch folgende Worte ersetzt:

„Anlage 1 - 6“

10. § 14 Überleitungsregelung wird ersatzlos gestrichen.

11. Nach § 13 Zuwiderhandlungen werden nachfolgende Überschriften und §§ eingefügt:

„B. Besondere Regelungen für den Sportbetrieb

§ 14 Überlassung für den Sportbetrieb

- (1) Die Stadt Weinstadt stellt vorrangig den ortsansässigen Vereinen auf Antrag die Mehrzweckhallen zur Durchführung von Trainings- und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit Übertragung der Schlüsselgewalt. Das Sportamt kann ergänzend zu dieser Hallenordnung notwendige Regelungen für den Sportbetrieb treffen.
- (2) Die zeitliche Überlassung an örtliche Vereine für Trainings- und Verbandswettkampftermine (Punkt- und Pokalspiele, Schulungen u. ä.) wird vom Sportamt durch einen Hallenbelegungsplan geregelt.
- (3) Die Überlassung der Hallen und Nebenräume kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere wenn es bei früheren Veranstaltungen gleicher Art zu Ausschreitungen gekommen ist oder wenn Ausschreitungen zu befürchten sind. Ebenso wenn Nutzer wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben.

§ 15 Übergabe und Übernahme der Halle

- (1) Die Hallen und Nebenräume dürfen vom Nutzer nur zu der im Überlassungsbescheid (bzw. im Hallenbelegungsplan) genannten Nutzung und den vereinbarten Rahmenbedingungen benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (2) Soweit bis zum Beginn der Nutzung keine Beanstandungen durch den Nutzer gegenüber den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt (insbesondere den Hausmeistern der Hallen) erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben.
- (3) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter die Halle bzw. die Nebenräume unverzüglich besenrein und in ordentlichem Zustand an den Hausmeister oder den Beauftragten der Stadtverwaltung Weinstadt zu übergeben.
- (4) Die Hallen und Nebenräume werden in der Regel vom Hausmeister geöffnet und geschlossen, soweit mit dem Nutzer keine Nutzungsvereinbarung mit Übertragung der Schlüsselgewalt abgeschlossen ist.
- (5) Soweit Nutzungsvereinbarungen mit Übertragung der Schlüsselgewalt vereinbart sind, können Schlüssel, soweit diese für die entsprechende Nutzung notwendig sind, überlassen werden. Schäden und Folgekosten durch verloren gegangene oder abhanden gekommene Schlüssel trägt der Nutzer.

§ 16 Pflichten der Veranstalter und Nutzer

- (1) Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach dem Gebrauch an den hierfür bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen. Beschädigte oder abhanden gekommene Geräte oder Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter bzw. Nutzer zu ersetzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit in allen Räumen, insbesondere auch in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen zu achten.
- (3) Die Sporthallen sind nur unter Aufsicht eines Übungsleiters (bzw. der das Hausrecht ausübenden Person) und nur in sauberen Turnschuhen zu betreten. Der aufsichtsführende Übungsleiter oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter in der Halle zu sein. Die Turnschuhe dürfen keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlassen (Non-Marking).
- (4) Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden. Auf einem Mattenwagen dürfen höchstens acht Matten liegen.
- (5) Bälle und Geräte, die im Freien gebraucht werden, dürfen erst nach gründlicher Reinigung wieder in der Halle verwendet werden.
- (6) Vereinseigene Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Weinstadt in die Sporthallen eingebracht werden.
- (7) Das Betreten der Sportfläche bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet.

- (8) Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt Weinstadt nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.
- (9) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen sowie Stabwerfen oder ähnliches darf in der Halle nicht ausgeführt werden.
- (10) Beim Transport mit fahrbaren Sportgeräten und Mattenwagen und ähnlichem ist darauf zu achten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden; insbesondere durch darauf sitzende Personen. Die beweglichen Turngeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte selbst zu transportieren und unter Anleitung von Übungsleitern aufzubauen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- (11) Örtliche Sportvereine sind bei Wettkampfeveranstaltungen zur Abgabe von Speisen und Getränken im Foyer berechtigt, soweit dort entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Dies gilt ausdrücklich nicht während des Trainingsbetriebs.
- (12) Es ist darauf zu achten, dass die Notausgänge während der Wettkampfeveranstaltungen bzw. des Übungsbetriebs nicht verschlossen sind.
- (13) Die Halle ist nach Beendigung des Trainings- bzw. der Veranstaltung von Unrat (z. B. Papier, Dosen usw.) gereinigt zu verlassen.
- (14) Die Schränke in den Geräteräumen sind verschlossen zu halten. Nur die Übungsleiter sind zur Entnahme von Geräten berechtigt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung von Geräten und vor allem zur Bedienung der technischen Anlagen sind nur die Übungsleiter berechtigt. Bei Missbrauch und damit verbundenen Schäden wird der Veranstalter in vollem Umfang zur Haftung herangezogen.
- (15) Die Halle ist schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Stadt entweder durch den Verursacher oder auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Stadt auf dessen Rechnung beseitigt.
- (16) Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden. Ein Abstellen in der Halle oder deren Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (17) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (18) Der Veranstalter kann für die ordnungsgemäße Reinigung der Toilettenanlagen während größerer Veranstaltungen verantwortlich gemacht werden. Die Stadt kann verlangen, dass hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.
- (19) Die bei einer Foyerbewirtschaftung zum Ausschank kommenden alkoholischen und alkoholfreien Getränke dürfen nur über die von der Stadt bestimmten Brauereien bzw. Getränkehandlungen bezogen werden, falls die Stadtverwaltung dies anordnet.
- (20) Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert

oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

- (21) Der Müll bei Sportveranstaltungen ist ordnungsgemäß durch den Veranstalter zu beseitigen. Falls die vorgesehenen Behälter nicht ausreichen, sind Müllsäcke zu verwenden.
- (22) Die Benutzung von Haftmitteln (z. B. Handballharz und Handballwachs, egal ob als Paste oder als Spray, ob wasserlöslich oder nicht) ist untersagt. Bei Verstößen wird dem Veranstalter eine Reinigungs- und Wertminderungspauschale in Rechnung gestellt.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Veranstaltung bzw. der Trainingsbetrieb darf nicht länger als in der Genehmigung bzw. im Hallenbelegungsplan festgelegt, dauern. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (2) Eine Haftung für die Garderobe wird von der Stadt nicht übernommen.
- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Fundamt der Stadt Weinstadt abzuliefern.
- (4) Die Lufttemperatur in der Halle soll während der Heizperiode bei sportlicher Nutzung zwischen 14° C und 18° C liegen.

C. Spezielle Regelungen für einzelne Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

§ 18 Beutelsbacher Halle

Bei der Behandlung von Belegungsanträgen bzw. -wünschen des TSV Beutelsbach bzw. dessen Rechtsnachfolgers ist § 2, Ziff. 3 des Kaufvertrags vom 7. Juli 1978 über das Metzenwiesengelände zu beachten.

§ 19 Jahnhalle Endersbach

- (1) Von Montag bis Donnerstag dient die Halle der sportlichen Nutzung in erster Linie für den VfL Endersbach auf der Grundlage bestehender vertraglicher Regelungen mit der Stadt Weinstadt. Die Sportgeräte sind Eigentum des VfL Endersbach.
- (2) Die Bewirtung der Halle erfolgt durch einen Pächter.

§ 20 Schnaiter Halle

- (1) Hand- und Fußballspiele sind in der Halle nicht erlaubt.
- (2) Bezüglich der Durchführung der Bewirtschaftung (Getränkeausschank, Speisenabgabe, Küchen- und Kellerbenutzung sowie die sonstigen hierfür bestimmten Räume und Einrichtungen) durch den Pächter gelten die hierfür vertraglich festgelegten Sonderbestimmungen.
Diese Bestimmungen sind auch zu beachten, wenn örtliche Vereine bei Veranstaltungen die Erlaubnis zur Bewirtschaftung in eigener Regie erhalten.

§ 21 Strümpfelbacher Halle

- (1) Zur Schonung der Halleneinrichtungen ist Fußballsport grundsätzlich, außer mit Schaumstoffbällen, nicht erlaubt.
- (2) Im Nebenraum der Strümpfelbacher Halle sind aus Rücksicht auf die nahe Wohnbebauung die Durchführung von Polterabenden, Discos, Partys Jugendlicher und ähnlich lärmintensiver Veranstaltungen nicht zulässig.

§ 22 Alte Kelter Strümpfelbach

Der Veranstaltungsraum und die Sanitäreinrichtungen sind durch den Veranstalter nass zu reinigen.“

12. „§ 15 Inkrafttreten“ wird zu „§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ umbenannt und es werden die folgenden Absätze 5 bis 9 angefügt:

- „(5) Die Satzungsänderung und die Benutzungsgebühren der Mehrzweck- und Sporthallen, beschlossen am 05.10.2017, treten am 01.01.2018 in Kraft.
- (6) Die „Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Beutelsbacher Halle“ vom 01.07.1983 tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.
- (7) Die „Hallenordnung für die Mehrzweckhalle Prinz-Eugen-Halle in Weinstadt-Großheppach“ vom 01.03.1986 tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.
- (8) Die „Gemeindehallenordnung für die Schnaiter Halle“ vom 20.06.1956 tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.
- (9) Die „Benützungsordnung für die Gemeindehalle in Strümpfelbach“ beschlossen am 25.02.1964 tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Ausgefertigt:

Weinstadt, den 05.10.2017

Michael Scharmann
Oberbürgermeister

Mehrzweckhallen**Gebührenanpassung zum 01.01.2018**

	Beutelsbacher Halle	Prinz- Eugen- Halle	Strümpfel- bacher- / Schnaiter Halle*	Nebenraum Strümpfelb. Halle
Gebühr:				
Grundgebühr	410,00 €	340,00 €	265,00 €	150,00 €
Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	230,00 €	190,00 €	145,00 €	40,00 €
Zuschläge für:				
Auswärtige Nutzer	205,00 €	170,00 €	132,50 €	75,00 €
Nebenkosten	320,00 €	260,00 €	140,00 €	30,00 €
Brandwache	nach Aufw.	nach Aufw.	nach Aufw.	nach Aufw.
Auf-/Abstuhlung	280,00 €	240,00 €	120,00 €	-
Bühnenaufbau	260,00 € / 520,00 €			
Küchenbenutzung	90,00 €	90,00 €	60,00 €	40,00 €
Arbeitszeit Hausmeister für Nachreinigung und Zusatzarbeiten pro Stunde	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Sportveranstaltung:				
mit Hausmeister	175,00 €	130,00 €	80,00 €	
Grundgebühr	130,00 €	90,00 €	55,00 €	
Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	75,00 €	55,00 €	35,00 €	
Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Jogakurse und ähnl. von Privaten **	29,00 €	40,00 €	35,00 €	18,00 €
Sonderkonditionen für den Pächter der Schnaiter Halle:				
Grundgebühr Pächter			30,00 €	
Nebenkosten			65,00 €	
*) Keine Küchenbenutzung in der Schnaiter Halle				
**) Gebühr pro Hallendrittel in Beutelsbacher Halle				

Sporthallen

Gebührenanpassung zum 01.01.2018

	Sporthalle Bildungs- zentrum	Turnhalle Bildungs- zentrum	Schul- turnhalle Endersbach
Sportveranstaltung:			
mit Hausmeister	175,00 €	140,00 €	78,00 €
Grundgebühr	140,00 €	95,00 €	55,00 €
Grundgebühr ermäßigt (Vereine)	75,00 €	60,00 €	35,00 €

Gymnastikräume mit privater Dauernutzung

	Gymnastikraum Schule Schnait	Gymnastik- halle Stiftshof
Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Jogakurse und ähnl.	22,00 €	29,00 €

Sonstige Räumlichkeiten

	Foyer Beutelsbacher Halle	Vereinsheim Prinz-Eugen- Halle
Grundgebühr	130,00 €	48,00 €
Gebühr/Std. für Gymnastik- bzw. Jogakurse und ähnl.	24,00 €	18,00 €